

---

**Tarifinformation Nr. 15/2021**

**27. August 2021**

---

**Beton- und Fertigteilindustrie Nord – Lohn- und Gehaltstarifvertrag  
Nordostdeutschland (TG Mecklenburg-Vorpommern)**



**Ihr Ansprechpartner:**

RA Stephan v. Friedrichs

Tel. 05139 9994-33

[v.friedrichs@vbf-nord.de](mailto:v.friedrichs@vbf-nord.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer TI-12/2021 vom 07.07.2021 teilen wir mit, dass das  
Unterschriftenverfahren abgeschlossen ist.

Anbei erhalten Sie die ausgefertigten Tarifverträge Lohn und Gehalt für Ihre  
Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. RA Stephan v. Friedrichs  
Geschäftsführer

# **Lohntarifvertrag vom 30.06.2021**

**für die gewerblichen Arbeitnehmer  
und Auszubildenden  
in der Beton- und Fertigteilindustrie  
(Betonsteingewerbe)**

## **NORDOSTDEUTSCHLAND**

Zwischen dem

Verband Beton- und Fertigteilindustrie Nord e.V.  
Burgwedel

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand, Frankfurt am Main

wird folgender Anschlussstarifvertrag geschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

#### **I. Räumlich:**

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

#### **II. Fachlich:**

Beton- und Fertigteilwerke gemäß § 1 Ziffer II des Rahmentarifvertrages vom 02.09.2003 für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Beton- und Fertigteilindustrie (Nordostdeutschland) und dem Betonsteinhandwerk (Betonsteingewerbe) Nordostdeutschlands.

#### **III. Persönlich:**

Alle gewerblichen Arbeitnehmer und gewerblichen Auszubildenden, die in den in Ziff. II bezeichneten Betrieben eine nach dem 6. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

### **§ 2 Lohngruppen**

Für die Gruppeneinteilung gelten die Bestimmungen des § 10 des Rahmentarifvertrages in der Beton- und Fertigteilindustrie Nordostdeutschland vom 02.09.2003 in der Fassung des ÄTV vom 28.06.2006.

## **I. Lohngruppe 1 (Spezialfacharbeiter)**

Spezialfacharbeiter der Lohngruppe 2, deren Arbeiten besondere Fachkenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verlangen und die schwierige Arbeiten im Rahmen allgemeiner Anweisungen selbständig durchführen, wie z. B. Mixer, Disponenten, Formenbauer, Formenschlosser, qualifizierte Betonierer, Bewehrungsbauer, die nach Plan selbständig Stahlbewehrungen herstellen, Kranführer für an Schienen gebundene Krane, die nicht vom Boden aus bedient werden, Fahrer schwerer Spezialfahrzeuge, die selbständig Reparaturen ausführen, Laborleiter, Arbeiter, die selbständig mit der Bedienung wertvoller Maschinen und ihrer Regulierung betraut sind.

## **II. Lohngruppe 2 (Facharbeiter)**

Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre in einem Bau- oder artverwandten Beruf und umgeschulte Arbeiter, die eine Facharbeiterprüfung abgelegt haben und deren Arbeiten keine Spezialkenntnisse gemäß Lohngruppe 1 verlangen, wie z. B. Betonbauteilehersteller, Schlosser, Elektriker, Schrapperfahrer, Kraftfahrer, Laboranten, Monteure, Arbeiter, deren Leistungen denen der vorgenannten Facharbeiter entsprechen, können diesen gleichgestellt werden.

## **III. Lohngruppe 3**

**(Facharbeiter mit geringerer als zweijähriger Berufserfahrung sowie angelernte Arbeiter mit Berufserfahrung, Geschicklichkeit und Verantwortung)**

Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre in einem artfremden Beruf und Arbeiter, die für die erforderlichen Arbeiten angelernt wurden, wie z. B. Eisenbieger, Eisenflechter, Plattenfertiger, Laborhelfer, Mischer, Stampfer, Schleifer, Presser, Führer von kleinen Arbeitsmaschinen (z. B. Hubstapler), Einschaler.

## **IV. Lohngruppe 4 (Hilfsarbeiter)**

Arbeiter, die einfache Hilfsarbeiten verrichten, z. B. Magazin-Helfer, Reinigungspersonal, Hof- und Platzarbeiter, Schalungsreiniger, Arbeiter, die Rohstoffe oder Betonwaren befördern, stapeln, ein- und ausladen, Beifahrer, Hofarbeiter.

## **Sonderlohngruppe**

### a) Am Bau beschäftigte Arbeitnehmer

Sie erhalten zu ihrem Tariflohn eine Zulage von 10 %. Entsandte Arbeitnehmer (§ 15 Abschnitt I) behalten Anspruch auf den Tariflohn des Ortes, in dem sie zuerst nach Einstellung im Betrieb gearbeitet haben, auch wenn sie in niedrigeren Lohngebieten tätig sind. Anspruch auf diese Bezahlung besteht nur für die Zeit der Beschäftigung auf der Baustelle.

### b) Vorarbeiter

Arbeiter, die vom Arbeitgeber zum Vorarbeiter bestellt sind, erhalten zum Lohn ihrer Lohngruppe eine Zulage von mindestens 10 % (Vorarbeiterzuschlag). Die Bestellung erfolgt schriftlich nach Beratung mit dem Betriebsrat. Eine zeitliche beschränkte Bestellung ist möglich.

### § 3 Löhne

Die Löhne werden aufgrund der Lohntabelle nach dem Tarifvertrag vom 07.12.2020 ab dem 01.07.2021 um 0,45 Euro, ab 01.07.2022 um weitere 0,37 Euro je Arbeitsstunde und ab 01.01.2023 um 2,5 % erhöht.

Lohngruppe	01.07.2021	01.07.2022	01.01.2023
LG 1	16,96 €	17,33 €	17,76 €
LG 2	15,95 €	16,32 €	16,73 €
LG 3	14,74 €	15,11 €	15,49 €
LG 4	13,57 €	13,94 €	14,29 €

### § 4 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen werden ab dem 01.07.2021 um 2,9 % und ab 01.07.2022 um weitere 2,3 % monatlich erhöht.

	01.07.2021	01.07.2022
1. Ausbildungsjahr	710,00 €	726,00 €
2. Ausbildungsjahr	792,00 €	810,00 €
3. Ausbildungsjahr	923,00 €	944,00 €
4. Ausbildungsjahr	1.007,00 €	1.030,00 €

### § 5 Jahressondervergütung

Die in § 14 RTV vom 02.09.2003, i. d. F. des Ergänzungstarifvertrages vom 28.06.2006 geregelte Jahressondervergütung beträgt:

seit dem Jahr 2018	42,5 % der monatlichen Vergütung,
ab dem 01.07.2022	55 % der monatlichen Vergütung.

**§ 6**  
**Inkrafttreten und Laufdauer**

Dieser Anschlussstarifvertrag tritt am 01.07.2021 in Kraft und kann von jeder der unterzeichnenden Organisationen mit zweimonatiger Frist zum Monatsende erstmalig zum 30.06.2023, gekündigt werden.

Potsdam, 07.07.2021

**Verband Beton- und Fertigteilindustrie Nord e.V.**  
**Burgwedel**

*gez. v. Friedrichs*

v. Friedrichs

Frankfurt/Main, 23.08.2021

**IG Bauen-Agrar-Umwelt**  
**Bundsvorstand**  
**Frankfurt am Main**

*gez. Feiger*

Feiger

*gez. Burckhardt*

Burckhardt

# **Gehaltstarifvertrag vom 30.06.2021**

**für die kaufmännischen und technischen Angestellten,  
Meister und Auszubildenden  
In der Beton- und Fertigteilindustrie  
(Betonsteingewerbe)**

**Nordostdeutschland**

Zwischen dem

Verband Beton- und Fertigteilindustrie Nord e.V.  
Burgwedel

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand, Frankfurt am Main

wird folgender Anschlussstarifvertrag geschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

### **I. Räumlich:**

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

### **II. Fachlich:**

Beton- und Fertigteilwerke gemäß § 1 Ziffer II des Manteltarifvertrages vom 02.09.2003 für die Angestellten in der Beton- und Fertigteilindustrie (Nordostdeutschland) und dem Betonsteinhandwerk (Betonsteingewerbe) Nordostdeutschlands.

### **III. Persönlich:**

Kaufmännische und technische Angestellte und Meister sowie kaufmännische und technische Auszubildende.

## **§ 2 Gehaltsgruppen**

Für die Gruppeneinteilung gelten die Bestimmungen des § 6 des Manteltarifvertrages in der Beton- und Fertigteilindustrie (Betonsteingewerbe) Nordostdeutschland vom 02.09.2003 in der Fassung des ÄTV vom 28.06.2006.

## **Gehaltsgruppe K 1/T 1**

### Tätigkeitsmerkmale:

einfache, vorwiegend schematische Tätigkeit

### Berufsausbildung:

keine Ausbildung erforderlich

### Beispiel K 1:

Vervielfältiger, Boten, Postabfertiger und sonstige Bürohilfskräfte, Telefonisten

### Beispiel T 1:

Kopierarbeiten, Zusammenstellung technischer Dokumentationen, Zeichner für einfache Arbeiten.

## **Gehaltsgruppe K 2/T 2**

### Tätigkeitsmerkmale:

einfache Tätigkeit

### Berufsausbildung K 2:

abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder gleichzusetzende Ausbildung oder Kenntnisse

### Berufsausbildung T 2:

abgeschlossene technische oder gleichzusetzende Ausbildung ohne Kenntnisse

### Beispiele K 2:

Vor- und Hilfsarbeiten im kaufmännischen Bereich, Maschinenschreiben nach Vorlage und nach Diktat oder Diktiergerät; Stenotypistin; Bedienen von EDV-Anlagen und moderner Kommunikationstechnik, Stenokontoristin

### Beispiele T 2:

Ausführung von technischen Zeichnungen, Stoffprüfer in Sand- und Kiesbetrieben, Laboranten, Güteprüfer

## **Gehaltsgruppe K 3/T3**

### Tätigkeitsmerkmale:

selbständige Tätigkeit nach allgemeiner Anweisung

### Berufsausbildung K 3:

abgeschlossene kaufmännische oder gleichzusetzende Ausbildung ohne Kenntnisse

### Berufsausbildung T 3:

abgeschlossene technische oder gleichzusetzende Ausbildung ohne Kenntnisse

### Beispiele K 3:

Sachbearbeitertätigkeit für Verkauf, Versand, Transport (u .a. Mixer-Disponent), Einkauf, Materialverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der Personalverwaltung, Abwicklung einfacher Korrespondenz, Sachbearbeiter EDV

### Beispiele T 3:

Laborantin in Kiesbetrieben, Betonprüfer, Arbeitsvorbereiter, Kalkulatoren, Betriebsassistent, technische Kalkulatoren

## **Gehaltsgruppe K 4/T 4**

### Tätigkeitsmerkmale:

selbständige Tätigkeit im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches, die besondere Kenntnisse erfordert

### Berufsausbildung K 4:

abgeschlossene kaufmännische oder gleichzusetzende Ausbildung

### Berufsausbildung T 4:

abgeschlossene oder technische Ausbildung mit Technikerprüfung oder Abschluss einer Fachhochschule für technische Berufe

### Beispiele K 4:

Durchführung von schwierigen buchhalterischen Kontierungen oder sonstigen schwierigen Buchhaltungsarbeiten; Abwicklung schwieriger Korrespondenz; Sekretariatsarbeiten für die Geschäftsleitung; Erstellen von Arbeitsabläufen und Programmen für EDV; selbständige Verkaufstätigkeit

### Beispiele T 4:

Leiten von Produktionsabteilungen, Werkstätten und unselbständigen Produktionswerkstätten; Assistententätigkeit für Betriebsleitung

## **Gehaltsgruppe K 5/T 5**

### Tätigkeitsmerkmale K 5:

selbständige Tätigkeit mit Erledigung schwieriger Geschäftsvorgänge, die umfangreiche und besondere Fachkenntnisse erfordert

### Tätigkeitsmerkmale: T 5:

selbständige Tätigkeit mit Erledigung schwieriger technischer und betrieblicher Vorgänge, die umfangreiche und besondere Fachkenntnisse erfordert



### Berufsausbildung K 5:

abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder Abschluss einer Fachhochschule für Wirtschaft

### Berufsausbildung T 5:

abgeschlossene technische Ausbildung mit Technikerprüfung oder Abschluss einer Fachhochschule für technische Berufe oder Technische Hochschule

### Beispiele K 5:

Leiten eines Büros oder einer Abteilung für Verkauf, Versand, Transport, Einkauf, Finanz- und Rechnungswesen, EDV- und Personalwesen; Bilanzbuchhalter

### Beispiele T 5:

Leiten einer Betonprüfstelle, Leiten von technischen Abteilungen, größeren Produktionsabteilungen und Produktionsstätten

## **§ 3 Gehälter**

Die Gehälter werden auf Grundlage der Gehaltstabelle nach dem Tarifvertrag vom 07.12.2020 ab dem 01.07.2021 um 78,00 Euro und ab dem 01.07.2022 um weitere 64,00 Euro erhöht.

<b>Gehaltsgruppe K1/T1</b>	<b>01.07.2021</b>	<b>01.07.2022</b>
ab 1. Berufsjahr	1.991,00 €	2.055,00 €
ab 3. Berufsjahr	1.991,00 €	2.055,00 €
ab 7. Berufsjahr	2.004,00 €	2.068,00 €

<b>Gehaltsgruppe K2/T2</b>	<b>01.07.2021</b>	<b>01.07.2022</b>
ab 1. Berufsjahr	2.076,00 €	2.140,00 €
ab 3. Berufsjahr	2.148,00 €	2.212,00 €
ab 7. Berufsjahr	2.441,00 €	2.505,00 €

<b>Gehaltsgruppe K3/T3</b>	<b>01.07.2021</b>	<b>01.07.2022</b>
ab 1. Berufsjahr	2.414,00 €	2.478,00 €
ab 3. Berufsjahr	2.624,00 €	2.688,00 €
ab 7. Berufsjahr	2.778,00 €	2.842,00 €

<b>Gehaltsgruppe K4/T4</b>	<b>01.07.2021</b>	<b>01.07.2022</b>
ab 1. Berufsjahr	2.713,00 €	2.777,00 €
ab 3. Berufsjahr	3.049,00 €	3.113,00 €
ab 7. Berufsjahr	3.362,00 €	3.426,00 €

<b>Gehaltsgruppe K5</b>	<b>01.07.2021</b>	<b>01.07.2022</b>
ab 1. Berufsjahr	3.597,00 €	3.661,00 €
ab 3. Berufsjahr	3.796,00 €	3.860,00 €
ab 7. Berufsjahr	4.043,00 €	4.107,00 €

#### **§ 4 Meister**

Meister müssen vom Betrieb zu Meistern im Sinne des Manteltarifvertrages (MTV) für die Angestellten in der Beton- und Fertigteileindustrie (Betonsteingewerbe Nordostdeutschland) vom 02.09.2003 bestellt sein. Die Bezeichnung des Angestellten als Meister allein genügt nicht für die Eingruppierung in diese Gehaltsgruppen.

Meister haben eine anordnende beaufsichtigende Tätigkeit. Sie verteilen die Arbeiten an die ihnen unterstellten Arbeitnehmer und tragen mit ihrer Aufsicht die Verantwortung oder Teilverantwortung für die Ausführung dieser Arbeiten. Sie sind verpflichtet, auf die Einhaltung der für den Betrieb geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu achten.

Schriftliche Arbeiten, wie das Aufstellen der vorgeschriebenen Listen, Schichtbücher und Aufzeichnungen, sind verantwortlich vorzunehmen.

##### **Gruppe M 1**

Meister, die eine Tätigkeit ausüben, für die eine besondere Berufsausbildung nicht erforderlich ist, z. B. Lademeister, Versandmeister, Platzmeister

##### **Gruppe M 2**

Meister, die eine Tätigkeit in der Produktion ausüben, für die eine entsprechende fachliche Erfahrung erforderlich ist, z. B. Meister im Produktionsbetrieb

##### **Gruppe M 3**

Meister mit Meisterprüfung oder solche, die auf andere Weise gleichwertige fachliche Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben, z. B. Betonsteinmeister, Tischlermeister, Schlossermeister

##### **Gruppe M 4**

Meister mit besonders schwierigem und verantwortungsvollem Aufsichtsbereich (Obermeister)

#### **§ 5 Meistergehälter**

Die Meistergehälter werden auf Grundlage der Meistertabelle nach dem Tarifvertrag vom 07.12.2020 ab dem 01.07.2021 um 2,9 % und ab dem 01.07.2022 um weitere 2,3 % monatlich erhöht.

	<b>01.07.2021</b>	<b>01.07.2022</b>
M 1	2.652,00 €	2.716,00 €
M 2	2.972,00 €	3.036,00 €
M 3	3.270,00 €	3.334,00 €
M 4	3.628,00 €	3.692,00 €

### **§ 6 Ausbildungsvergütungen**

Die Ausbildungsvergütungen werden ab dem 01.07.2021 um 2,9 % und ab dem 01.07.2022 um weitere 2,3 % monatlich erhöht.

	<b>01.07.2021</b>	<b>01.07.2022</b>
1. Ausbildungsjahr	710,00 €	726,00 €
2. Ausbildungsjahr	792,00 €	810,00 €
3. Ausbildungsjahr	923,00 €	944,00 €
4. Ausbildungsjahr	1.007,00 €	1.030,00 €

### **§ 7 Jahressondervergütung**

Die in § 9 MTV vom 02.09.2003, i. d. F. des Ergänzungstarifvertrages vom 28.06.2006 geregelte Jahressondervergütung beträgt:

seit dem Jahr 2018  
ab dem 01.07.2022

42,5 % der monatlichen Vergütung,  
55 % der monatlichen Vergütung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten und Laufdauer**

Dieser Anschlussstarifvertrag tritt am 01.07.2021 in Kraft und kann von jeder der unterzeichnenden Organisationen mit zweimonatiger Frist zum Monatsende, erstmalig zum 30.06.2023, gekündigt werden.

Potsdam, 07.07.2021

**Verband Beton- und Fertigteilindustrie Nord e.V.**

*gez. v. Friedrichs*

v. Friedrichs

Frankfurt/Main, 23.08.2021

**IG Bauen-Agrar-Umwelt**  
**Bundsvorstand**  
**Frankfurt am Main**

*gez. Feiger*

Feiger

*gez. Burckhardt*

Burckhardt